ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN:

- GE — GEWERBEGEBIET
- GOK. MAX. — GEBÄUDEOBERKANTE MAX.
- GRZ 0.5 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ 2.0 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- A | B | C — TEILGEBIETE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGLEITGRÜN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG DER TEIL-GEBIETE
- BEREICH OHNE EIN- AUSFAHRT
- BEREICH OHNE EIN- U. AUSFAHRTEN FÜR PARKIERUNGSVERKEHR
- GRUNDWASSER - PEGELSTELLE
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ZU PFLANZENDE BÄUME
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ

HINWEISE:

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKS-GRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUND-STÜCKSGRENZE
- 3829/5 — FLURSTÜCKSNUMMER
- VORHANDENE GLEISANLAGE
- GE 1 — BAUGRUNDSTÜCKSNUMMER
- 5 — VORHANDENE GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- BÖSCHUNG
- 343 — HÖHENLINIE

NORDEN
M. 1:1000

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 21.5.1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 9.6.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat stattgefunden. Sie wurde am 19.5.1987 durch öffentliche Auslegung des Planentwurfes in der Fassung vom 19.5.1987 in der Zeit vom 29.6.1987 bis 17.7.1987 durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.5.1987 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.10.1987 bis 30.11.1987 öffentlich ausgelegt.

Die Stadt hat mit Beschluß des Stadtrates vom 17.12.1987 den Bebauungsplan gemäß § 1 BauGB in der Fassung vom 15.12.1987 als Satzung beschlossen.

Regensburg, 25.1.1988

(Siegel)

Der vom Stadtrat als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist der Regierung der Oberpfalz gemäß § 11 Abs. 3 BauGB am 25.1.1988 angezeigt worden.

Die Regierung der Oberpfalz hat am 21.3.1988 erklärt, daß der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt.

Die Regierung der Oberpfalz hat nicht bis zum die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Dies wurde am 25.4.1988 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 u. 4 und 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr beim Stadtplanungsamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Regensburg, 25.4.1988

(Siegel)

Viehbacher, Oberbürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 217
RENNPLATZ – NORD
LILIENTHALSTRASSE

STADT REGENSBURG - STADTPLANUNGSAMT

DEZ. VI/a	ABT. 61	DATUM	ERGÄNZT	ABT. 61.3
		19.5.1987	29.9.1987	WO/KS

217